

### Weiterer Abbau der Rindfleischpreise.

In Niederösterreich mit Ausschluß von Wien und Wiener Neustadt.

Mit einer im Landesgesetz- und Verordnungsblatt erschienenen Verordnung hat der n.ö. Statthalter, entsprechend der Herabsetzung der Lebendviehpreise für Rinder neue niedrigere Höchstpreise für Rindfleisch mit Wirksamkeit für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien und Wiener Neustadt festgesetzt. Die Verordnung lautet: Beim Einzelkaufe von Rind- und Kalbfleisch sowie von Rinds- und Kalbsinnereien dürfen bis auf weiteres die folgenden Höchstpreise nicht überschritten werden:

**Rindfleisch.** 1 Kilogramm Vorderes mit Zuwage Kronen 3.50, 1 Kilogramm Hinteres mit Zuwage 3.50.

Der Verkauf von vorderem und hinterem Fleische ist nur mit Zuwage zulässig. Die Zuwage darf beim vorderen Fleische 15%, beim hinteren Fleische 20% nicht übersteigen. 1 Kilogramm Bratenstück (Beiried, Zungenbraten, Rostbraten, Lendenbraten) unausgelöst, aber ohne Zuwage Kronen 9.—, 1 Kilogramm Nettogewicht einer anderen als der im vorstehenden angeführten Fleischsorten 5.50, 1 Kilogramm Rindszunge 4.50. **Kalb-**  
**fleisch.** 1 Kilogramm Schnitzfleisch (ausgelöst) und Bries 7.30, 1 Kilogramm hinteres Kalbfleisch (Schlögel, Nierenbraten ohne Wammel, Schlußbraten) 6.10, 1 Kilogramm vorderes Kalbfleisch (Schulter, Brust, Halsstück, Karre, Wammel) 5.20, 1 Kilogramm Kalbskopf mit Zunge und Hirn 2.40, 1 Kilogramm Kalbskopf ohne Zunge und Hirn 2.—, 1 Kilogramm Kalbsfüße (gepuht) — 40, 1 Kilogramm Kalbszunge 2.—, 1 Kilogramm Nettogewicht einer anderen als der im vorstehenden angeführten Fleischsorten 5.20. **Rindsinnereien.** 1 Kilogramm Rindsbeuschel (Zunge) 1.75, 1 Kilogramm Rindsleber, Milz und Herz 2.40, 1 Kilogramm Rindschirn 2.80, 1 Kilogramm Rindsnieren (Sendbraten) 2.50, 1 Kilogramm Kuhleuter roh 1.50, gelocht 1.90, 1 Kilogramm Fleckzeug, gepuht — 70, gepuht und gelocht 1.—. **Kalbsinnereien.** 1 Kilogramm Kalbsbeuschel (Zunge und Herz) 2.—, 1 Kilogramm Kalbsleber 3.—, 1 Kilogramm Kalbschirn 2.80, 1 Kilogramm Kalbsgetriebe — 50.

Für jene Gemeinden, in denen früher ein einheitlicher Preis für sämtliche Sorten von Rindfleisch (Vorderes, Hinteres, Bratenstück) üblich gewesen ist, kann die politische Bezirksbehörde über besonderes Ansuchen der Gemeindevertretung einen Einheitspreis für Rindfleisch im Höchstbetrage von 6 Kronen 30 Heller für ein Kilogramm festsetzen. Für Bäder und Kurorte sowie für Städte und größere Markt- und Industrieorte kann von der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung ein Zuschlag von 5% zu den festgesetzten Höchstpreisen bewilligt werden. Höhere Zuschläge, und zwar bis zum Höchstausmaße von 10%, können in besonderen Ausnahmefällen über Antrag der betreffenden Gemeindevertretung von der Statthalterei festgesetzt werden. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.